

Allgemeine Geschäftsbedingungen Altola AG

Gültigkeit

Diese AGB regeln die Beziehung zwischen den Kund:innen und Altola (alle Standorte) und gelten für deren Dienstleistungen. Anderslautende Bedingungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden.

Tätigkeiten der Altola AG Olten und Pieterlen

Altola ist Empfänger im Sinne von Artikel 8 ff der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Altola ist berechtigt alle Sonderabfälle und ak-Stoffe gemäss den jeweilig gültigen Bewilligungen der kantonalen Behörden entgegenzunehmen. Altola verpflichtet sich, dass sämtliche Leistungen unter Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorgaben erbracht werden.

Transport

Altola beauftragt spezialisierte Transportunternehmen für die Abholung der Sonderabfälle bei den Kund:innen (Ausnahme sind Abholungen mit firmeneigenen Kleinfahrzeugen). Allfällige Schäden bei der Abholung, bei der Anlieferung oder beim Transport müssen direkt beim Transportunternehmen, nach vorgängiger Information von Altola, geltend gemacht werden.

Abholfristen / Annahme von Abfällen

Grundsätzlich garantiert Altola eine Abholung innert maximal 10 Arbeitstagen. Werden wir oder unsere externen Leistungserbringer durch höhere Gewalt oder Ereignisse, welche ohne unser Zutun und Verschulden eingetreten sind, an der Erbringung der Abholung ganz oder teilweise gehindert, verlängert sich die Abholfrist um die Dauer der Einwirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt auch für terminfixierte Abholungen. Schadenersatzansprüche der Kund:innen sind dabei ausgeschlossen.

Deklaration / Verpackung

Die Kund:innen sind verpflichtet, die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften (VeVA, ADR/SDR) wahrheitsgetreu und vollständig zu deklarieren, kennzeichnen und ADR/SDR konform zu verpacken. Bei einer Falschdeklaration oder nicht konformen Verpackung kann Altola unter Verrechnung der entstandenen Kosten zurücktreten oder den Mehraufwand verrechnen. Auch kann die Beförderung der Abfälle verweigert werden, wenn gegen geltende Bestimmungen der VeVA und ADR/SDR verstossen wird. Die Kosten für die Leerfahrt hat der Abgeberbetrieb zu übernehmen.

Haftung des der Kund:innen

Die Kund:innen haften gegenüber Altola und deren Subunternehmen uneingeschränkt für sämtliche Schäden (inkl. Folgeschäden), die durch Falschdeklaration (wissentlich oder unwissentlich), schadhafte Gebinde und oder durch ein anderes vertrags- oder rechtswidriges Verhalten entstehen. In einem solchen Falle, verpflichten sich die Kund:innen den Geschädigten den Schaden umgehend zu bezahlen. Falls ein rechtswidriges Verhalten der Kund:innen erst nach der Zurücksendung des unterschriebenen Begleitscheines festgestellt wird, sind die daraus entstandenen Kosten trotzdem durch die Kund:innen zu begleichen.

Konditionen

Die von den Kund:innen zu bezahlenden Preise für die Entsorgungsdienstleistung ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot oder ohne spezielle Abmachungen anhand der Preisliste. Diese Konditionen verstehen sich, wo nichts Anderes vermerkt ist, ohne LSWA und MwSt.

Mengenermittlung

Die Mengen von Produkten welche in Kilogramm verrechnet werden und Tankwagen im Allgemeinen, werden über amtlich geeichte Waagen ermittelt. Die Gewichtsverrechnung bei Stückgut versteht sich in der Regel Brutto für Netto. Bei Wertstoffen welche mit Gutschriften vergütet werden, wird das Nettogewicht verrechnet. Bei Umlaufgebinden (z.B. SBB-Rahmen und -Paletten, ASP-Container, Glascontainer, Mulden etc.) wird deren Gewicht ebenfalls vom Gesamtgewicht abgezogen. Produkte welche in Liter verrechnet werden, werden nicht verwogen, sondern das Gebindevolumen als Verrechnungsmenge angenommen. Wünschen die Kund:innen explizit eine Verwiegung dieser Produkte, wird der Aufwand mit CHF 25.- / Produkt in Rechnung gestellt.

Preisänderungen

Erhöhen sich während der Gültigkeitsdauer der Offerte die Kosten für Entsorgung oder Transport durch Marktschwankungen um mehr als 5 %, ist die Altola – gegen entsprechenden Nachweis – berechtigt, diese Mehrkosten dem Abgeber zu verrechnen.

Abweichungen der Qualität

Ergeben sich bei der Überprüfung der Abfälle bei der Anlieferung Abweichungen von Angebotsmustern, von der kundenseitig mitgeteilten oder abfallspezifisch zu erwartenden Qualität, kann Altola die Annahme verweigern oder den Abfall zu den effektiven Kosten verrechnen. Kann der Abfall nicht entgegengenommen werden (keine Annahmewilligung, kein Absatzkanal) wird der Abfall nach Rücksprache den Kund:innen zurückgegeben. Die daraus entstandenen Transport-, Lager- und Handlingkosten werden den Kund:innen verrechnet.

Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

Reklamationen betreffend Rechnungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen, ansonsten gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert.

Die Kund:innen verpflichten sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Nach Ablauf der Frist ist ohne weiteres ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Für Mahnungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben: 1. Mahnung – kostenlos, 2. Mahnung – CHF 10.-, 3. Mahnung – CHF 25.-.

Analytik

Die zur Offertenerstellung oder Verwertung notwendige Analytik wird durch die Altola kostenlos ausgeführt. Diese Analysen-Ergebnisse sind Eigentum der Altola. Weitergehende Analytik (z. Bsp. VOC-Analyse) wird den Kund:innen nach geltender Preisliste verrechnet. Wird eine VOC-Analytik gewünscht, muss diese durch die Kund:innen explizit bei jedem Auftrag mündlich oder schriftlich bestellt werden. Wird dies nicht gemacht, kann im Nachhinein eine VOC-Analytik nicht mehr garantiert werden.

Leihgebinde

Altola stellt den Kund:innen Leihgebinde (z. Bsp ASP-Container) zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden. Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht mehr zurückgegeben, werden diese den Kund:innen verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert der Altola zurückgegeben werden.

Wegfall der Annahmeverpflichtung

Treten trotz laufendem Abnahmevertrag Erschwernisse auf, die zu einer nicht kalkulierbaren Preiserhöhung führen oder die Entsorgung verunmöglichen, entfällt die Verpflichtung der Altola, die Abfälle anzunehmen, bis ein kalkulierbarer und gesicherter Entsorgungsweg gefunden ist. Schadenersatzansprüche der Kund:innen sind dabei ausgeschlossen.

Anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen den Kund:innen und Altola gilt Olten als ausschliesslicher Gerichtsstand.